

## Hintergrund:

Stand 29.03.2025

Durch das am 19.04.2024 in Kraft getretene Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) ist der Landkreis Harburg verpflichtet, bis Ende 2027 Windenergiegebiete im Umfang von 3.051 ha (2,44 % der Kreisfläche) und bis zum 31.12.2032 insgesamt 3.949 ha (3,16 % der Kreisfläche) auszuweisen und dauerhaft vorzuhalten. So wird die grundsätzlich überall zulässige Windenergienutzung auf die Flächen begrenzt, die dafür am besten geeignet sind. Gleichzeitig werden besonders sensible Bereiche geschützt. Das Landesgesetz setzt dabei die Vorgaben aus dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes um, welches Niedersachsen dazu verpflichtet, Flächen im Umfang von 1.049,6 km<sup>2</sup> (2,2% der Landesfläche) für Windenergie bereitzustellen.

Sollte der Landkreis Harburg seine Teilflächenziele bis zum 31.12.2027 nicht erreichen, können WEA überall im Außenbereich, wo dies gesetzlich nicht untersagt ist, errichtet werden. Auch könnten die WEA wesentlich näher an Siedlungen heranrücken. Somit wird durch die Flächenausweisung im Teilprogramm Windenergie einer ungeordneten Streuung in der Landschaft entgegengetreten. Ohne die Planung würde sich die Zulässigkeit im Wesentlichen aus dem Nachbar-, Natur- und Immissionsschutzrecht ergeben: WEAs wären auf erheblich mehr Flächen möglich. Nach Abschluss einer Planung, welche die Teilflächenziele erreicht, sind WEA nur noch innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete zulässig. Sollte das Teilflächenziel nicht erreicht werden, sind weitaus mehr Flächen, wie z.B. alle Wälder und Landschaftsschutzgebiete uneingeschränkt für die Windenergienutzung geöffnet (sog. „Superprivilegierung“). Um dies zu verhindern, hat der Landkreis Harburg das Teilprogramm Windenergie erstellt. Zur Steuerung der Windenergie sind im Landkreis Harburg derzeit rd. 500 ha Fläche ausgewiesen. Dazu wurden die Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 aufgenommen. Gleichzeitig wurden Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen für unzulässig erklärt (sog. "Ausschlusswirkung").

Quelle: <https://www.aknaturschutz.de/index.php>

Pressemitteilungen:

<https://luene-blog.de/windenergie-landkreis-harburg-naturschutzverbaende-kritisieren-konzept/> : „Windenergie im Landkreis Harburg: Naturschutzverbände kritisieren Planung“, 27.03.2025, Lüne-Blog

[Zu viele Windräder: Einspruch gegen Pläne im Landkreis Harburg | NDR.de - Nachrichten - Niedersachsen - Studio Lüneburg](#) : „Zu viele Windräder: Einspruch gegen Pläne im Landkreis Harburg“, 27.03.2025, NDR Niedersachsen